



IACAWA

International Animal Care and Welfare Association

Hilfe für Tiere in Not

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

**„IACAWA - International Animal Care and Welfare Association
Hilfe für Tiere in Not“**

in der Folge kurz „IACAWA“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Klosterneuburg und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf ganz Österreich und Europa.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet und wird auf demokratischer Grundlage geführt. Der Verein versteht sich als Kooperationspartner aller in Europa ansässigen und wirkenden Vereine, die ausschließlich dem Tierschutz verpflichtet und dienlich sind.

IACAWA bezweckt bei voller Wahrung des Eigenlebens und der Selbstständigkeit der mit ihm kooperierenden Vereine:

1. Die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens und geeigneter Methoden zur Rettung und Vermittlung von gefährdeten Tieren, vorzugsweise von Hunden und Katzen;
2. Die Zusammenarbeit mit vor Ort ansässigen Tierheimen, Tierasylen, Gnadenhöfen, Tierauffangstationen und Tierschutzorganisationen und deren Unterstützung mit Spendenmitteln zum Zwecke der Aufnahme und Versorgung insbesondere von Straßentieren und Tieren aus den Tötungsstationen und Abdeckereien.
3. Die Resozialisierung und individuell abgestimmte Vermittlung / Unterbringung von Tieren zu Langzeit, resp. Lebensplätzen, insbesondere an/bei außerordentlichen Vereinsmitglieder von IACAWA, oder, bei Unvermittelbarkeit, zu Gnadenhöfen in Form von Patenschaften;

Der IACAWA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) Vorträge, Versammlungen und Diskussionen zum Thema Tierschutz, Tierrettung, Tierhaltung oder wesensverwandten Methoden und Themen;
 - b) Herausgabe von Aussendungen bzw. Vereinsnachrichten;
 - c) Erstellen und Betreiben von Webseiten (Vereinseigene Webseite und Plattformen) und Social Media Aktivitäten (z.b.Facebook)
 - d) Publizieren von Artikeln und Beiträgen in anderen Medien
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren, Workshops oder vereinseigenen Unternehmungen;
 - c) Kooperationen und damit verbundenen Aktivitäten (z.b. Werbebutton auf Webseite, Werbeaufsteller bei Veranstaltungen etc)
 - d) Erträge aus dem Verkauf von vereinseigenen Publikationen, Druckschriften oder Bild-/Tonträgern.
 - e) Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa T-Shirts, Aufkleber - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt

- f) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.
 - g) Subventionen, Spenden, Sammlungen und letztwillige Zuwendungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung angeführten Zwecke verwendet werden: Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre allenfalls eingezahlten Kapitalanteile (darunter fallen nicht Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge) und den gemeinsamen Wert ihrer allfälligen Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
- a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags, Spenden, Patenschaften etc. fördern:
 - I. Adoptions-Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, welche IACAWA im Zuge der Übernahme eines Tieres mittels eines Einmalbetrages im Sinne einer Einschreibengebühr beitreten und im weiteren auf Lebenszeit des übernommenen Tieres / in Ausnahmefällen bis zur Weitergabe des übernommenen Tieres die jährlichen Kosten der Tierhaltung (insbesondere Futter, Impfungen, sonstige Tierarztkosten etc) im Sinne eines Mitgliedsbeitrages übernehmen.
 - II. Patenschafts-Fördermitglied sind außerordentliche Mitglieder, welche Tiere von IACAWA beziehungsweise von Kooperationspartnern über IACAWA über durch eine Patenschaft eines Tieres fördern.
 - III. Spenden-Fördermitglied sind außerordentliche Mitglieder, welche IACAWA durch Geld- oder Sachspenden fördern.

- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der Vorstand kann die Aufnahme insbesondere von außerordentlichen „Adoptions-Fördermitgliedern“ an die vom Vorstand anerkannten „Paten“ (die Tiervermittlung / Tierunterbringung betreuenden ordentlichen Vereinsmitglieder / schriftlich anerkannte aktive UnterstützerInnen) schriftlich unter Angabe des Procederes delegieren. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft der Adoptionsfördermitglieder erlischt jedenfalls durch Tod des Tieres / Weitergabe des Tieres.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung (GV) sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die überdies das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer GV verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief, mittels

Statuten

„IACAWA - International Animal Care and Welfare Association

Hilfe für Tiere in Not“

29.04.2012

Newsletter oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, es muss jedoch jedenfalls ein/e Vorstandsvorsitzende/r anwesend sein.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Wahlen und Abstimmungen können per Handzeichen oder geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Grundsätzlich bestimmt der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung über die Durchführungsart der Wahl. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, so ist die Wahl in jedem Fall geheim durchzuführen.
- (10) Den Vorsitz führen immer beide Vorsitzende und diese vertreten einander wechselseitig.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer bzw. eines Abschlußprüfers;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus den beiden Vorsitzenden, die sich jeweils gegenseitig vertreten. Der Vorstand hat maximal 5 Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird der / dem Vorstandsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mind. 2 Vorstandsmitglieder, jedenfalls jedoch mindestens 1 Vorstandsvorsitzende/r anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führen immer beide Vorsitzende und diese vertreten einander wechselseitig.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - c. Vorbereitung der Generalversammlung;
 - d. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die beiden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins und unterstützen einander bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der beiden Vorsitzenden, ebenso in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sind die Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Die beiden Vorsitzenden führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die beiden Vorsitzenden führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die beiden Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der einen Vorsitzenden die andere.

(9) GESCHÄFTSFÜHRERIN

1. Zur Führung des Büros, kann ein/e GeschäftsführerIn bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand.
2. Der/die GeschäftsführerIn ist Funktionär des Vereins. Sie/er hat im Rahmen der Ihr/Ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich;
3. Sie/er ist, ebenso wie Obmann/Obfrau oder StellvertreterIn - im Rahmen der Ihr/Ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben - für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.
4. Soweit der/die GeschäftsführerIn mit Arbeiten betraut wird, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, kann er/sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

(10) PROJEKTLEITERIN

1. Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaeren Bereichen des Vereins können ProjektleiterInnen bestellt werden.
2. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
3. Sie sind jede/r für sich allein im Rahmen der Ihr/Ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben / Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt.
4. Die Tätigkeit der ProjektleiterInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der ProjektleiterInnen von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur ProjektleiterIn bestellt werden.
5. Soweit der/die ProjektleiterIn mit Arbeiten betraut wird, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, kann er/sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Anstatt oder ergänzend zu den beiden Rechnungsprüfern kann ein Abschlußprüfer (gemäß §§ 22 und 5 Abs. 5 VerG 2002) bestellt werden.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.